

**Richtlinie zur
Umsetzung der
§ 24 Abs. 3 SGB II
und
§ 31 SGB XII**

**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte**

Stand: 01.09.2019

*) die Ausführungsbestimmungen des SGB II gelten sinngemäß auch für das SGB XII, sofern eine entsprechende Grundlage gegeben ist.

§ 24 SGB II
Abweichende Leistungserbringung

(1)

(3) ¹Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

²Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ³In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

⁴Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁵Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 31 SGB XII
Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

werden gesondert erbracht.

(2) Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

1. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	1
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt	4
3. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	5
4. Leistungsberechtigte ohne Bezug von Leistungen nach den §§ 19 – 22 SGB II	8
5. Inkrafttreten	9
Anlage	1

1. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Nach Feststellung des notwendigen Bedarfs können in Abhängigkeit von der Familien- / Haushaltsgröße grundsätzlich folgende Pauschalen als einmalige Beihilfe gewährt werden: **24.3.1**

a) 1-Personen-Haushalt	1.400,00 €
b) 2-Personen- Haushalt	1.800,00 €
c) für das 1. Kind	360,00 €
d) für jede weitere Person	190,00 €

(Bei der Einteilung ist zu beachten, dass eine alleinerziehende Person mit einem Kind nicht als 2-Personen-Haushalt gewertet wird, sondern als 1-Person + Kind)

Diese pauschale Beihilfe zu a) und b) setzt voraus, dass es sich um eine vollständige Erstausrüstung handelt. Sofern einzelne Haushalts- / Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, soll die Pauschale um die in der Anlage angegebenen Werte gekürzt werden.

Es gilt zu beachten, dass es sich bei der Gewährung dieser Leistung um die **erste** Ausstattung einer Wohnung handelt, **nicht** um Ersatzbeschaffung bereits vorhandener Möbel und/oder Haushaltsgeräte. **24.3.2.**

Der Anspruch ist - entsprechend den anderen Leistungen des SGB II - bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf entsteht (*BSG Urteil vom 19.09.2008 - B 14 AS 64/07 R - BSGE 101, 268 = SozR 4-4200 § 23 Nr 2, RdNr 19*). In Abgrenzung zu einem Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu bestreiten ist, kommt eine Wohnungserstausrüstung aber auch bei einem erneuten Bedarfsanfall in Betracht, wenn der Hilfebedürftige nachweist, dass er - regelmäßig im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen - über die nunmehr notwendigen Ausstattungsgegenstände bisher nicht oder nicht mehr verfügt (*BSG 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R*).

Entscheidend für die Auslegung des Begriffs der Erstausrüstung ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Leistungen nach § 24 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB II sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (*BSG 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R*).

Kostenerstattungsanspruch im Notfall

Auch wenn die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der §§ 19 ff SGB II im Einzelnen nicht "antragsabhängig" sind, sondern die im Einzelfall erforderlichen Leistungen von dem (ersten) Antrag auf laufende Leistungen erfasst sind, setzt ein Kostenerstattungsanspruch in den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II im Grundsatz aber voraus, dass der Träger der Grundsicherung vor Inanspruchnahme einer vom Hilfebedürftigen selbst beschafften Leistung bei Entstehen des konkreten Bedarfs mit dem Leistungsbegehren in der Sache befasst wurde. Nur dann ist es dem Träger möglich, sein Auswahlermessen pflichtgemäß auszuüben.

Eine Kostenerstattung kommt damit grundsätzlich erst bei Selbstbeschaffung einer Leistung nach einer rechtswidrigen Leistungsablehnung in Betracht. (*BSG, 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R*).

Die Konstellationen für eine **Erstausstattung** liegen insbesondere vor, wenn: **24.3.3.**

1. die Einrichtung durch Brand oder andere nicht verschuldete Ereignisse zerstört wurde und die Wiederbeschaffung nicht über die Hausrat- und / oder Haftpflichtversicherung möglich ist, **24.3.3.1.**
2. die Geburt eines Kindes erwartet wird (sog. Babyerstaussattung) **24.3.3.2.**
3. der Leistungsberechtigte zum ersten Mal eine Wohnung bezieht **24.3.3.3.**
(z. B. auch nach Entlassung aus der Haft, vorausgesetzt der Hilfebedürftige hat nach der Entlassung keine eigene Wohnung mehr; Entlassung aus dem betreuten Wohnen des Jugendamtes; Bereitstellung einer Wohnung für Spätaussiedler; Eingliederung von Nichtsesshaften...)

In Fällen, in denen Partner oder volljährige Kinder aus dem ehemals ehelichen bzw. dem elterlichen Haushalt ausziehen, um sich eine eigene Wohnung zu mieten, ist in erster Linie auf die Teilung des Hausrates im Rahmen der Gütertrennung bzw. die Hilfe der Eltern zu verweisen (z. B. Mitnahme der Möbel aus dem bis dahin selbst genutzten Zimmer) – vgl. **RZ 24.3.2.**

Eine Ausstattung kann in diesen Fällen nur für die noch fehlenden Möbel und Haushaltsgeräte erfolgen.

Eine Erstausstattung liegt regelmäßig z.B. **nicht** vor, wenn der Hilfebedürftige durch Umzug seine alten Möbel entsorgt bzw. aus eigener Entscheidung in der Wohnung belassen hat. **24.3.5.**

Bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit ist jedoch ausschließlich auf die gegenwärtige Lage und auf Umstände in der Vergangenheit nur insoweit abzustellen, als sie eindeutige Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage ermöglichen (*BVerfG Beschluss vom 12.5.2005 - 1 BvR 569/05*). Nicht zulässig ist es daher, einen Anspruch allgemein wegen eines fahrlässigen Verhaltens in der Verfolgung eigener Belange in der Vergangenheit oder bloßen Mutmaßungen abzulehnen (vgl. BSG, 27.9.2011, B 4 AS 202/10 R).

Bei Anspruchsberechtigung ist vorrangig auf vorhandene Möbellager – **Anlage 2** – zu verweisen. In den Fällen, in denen der Bedarf nicht durch Sachleistungen erbracht werden kann, ist eine Geldleistung zu gewähren. Die Höhe der Geldleistungen ist **RZ 24.3.1.** pauschal oder entsprechend der **Anlage 1** zu entnehmen. **24.3.6.**

Bei vorhandenen Möbellagern ist der Leistungsberechtigte grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass er regelmäßig mit dem Möbelschein bei den Möbellagern vorsprechen muss. Die unbegründete Ablehnung von vorhandenen Möbeln und/oder Haushaltsgeräten durch den LB führt dazu, dass keine Geldleistungen gewährt werden. **24.3.7.**

Vor der abschließenden Entscheidung über die Gewährung von Geldleistungen ist bei vorhandenen Möbellagern der Einzelfall zu prüfen. Insbesondere ist abzuwägen, ob einzelne Möbel und/oder Haushaltsgeräte mit oder ohne Wartefrist zu gewähren sind. Die Wartefrist beträgt regelmäßig 3 Monate. Die Entscheidung darüber ist auf dem Möbelschein kenntlich zu machen. **24.3.8.**

Nach Ablauf der Wartefrist kann der Gutschein in eine Geldleistung umgewandelt werden, sofern der Bedarf nicht als Sachleistung gedeckt werden konnte.

Bsp.: Ein allein stehender Antragsteller hat grundsätzlich den Anspruch auf eine Waschmaschine. Sofern ein Waschsalon erreichbar ist, wäre es in diesem Fall jedoch zumutbar, einen Möbelschein mit Wartefrist von bis zu 3 **24.3.9.**

Monaten auszustellen.

Bsp.: Die Gewährung eines Bettes, Küchenschränke und Spüle erfolgen **24.3.10.**
regelmäßig ohne Wartefrist.

Bsp.: Die Gewährung von Auslegware erfolgt in Abhängigkeit vom vorhandenen **24.3.11.**
Fußbodenbelag regelmäßig nur bei Familien mit Kindern, die im Krabbelalter
sind. Der Hilfebedürftige kann selbst entscheiden, welches Zimmer der
Wohnung ausgelegt werden soll. Dabei werden 4 €/m² zugrunde gelegt.

Bsp.: Bei Einzelpersonen ist in Abhängigkeit der Witterung ein Kühlschrank mit **24.3.12.**
oder ohne Wartefrist zu gewähren. Ohne Wartefrist erfolgt die Bewilligung
bei Familien.

Bsp.: Bei der Gewährung eines Radios ist grundsätzlich mit Wartefrist zu **24.3.13.**
entscheiden. Diese Regelung trifft sowohl für Einzelpersonen als auch für
Familien zu. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn es der Einzelfall
gebietet, z. B. bei älteren oder kranken Menschen, denen eine Teilnahme am
kulturellen Leben auf andere Art und Weise nur schwer oder gar nicht
möglich ist. Seit der BSG-Entscheidung vom 24.02.11 (AZ: B 14 AS 75/10 R)
gehört ein Fernseher nicht mehr zum Leistungsumfang der Erstausrüstung.

Bsp.: Die Gewährung eines Staubsaugers ist nur erforderlich, wenn auch **24.3.14.**
Teppichboden in der Wohnung vorhanden ist. Hier ist ebenfalls eine
Wartefrist zumutbar.

Zur Grundausstattung einer Wohnung gehören **insbesondere:** **24.3.15.**

- für jede Person ein Bett
- Kleiderschrank (Größe abhängig von
Anzahl der Familienmitglieder)
- Tisch und Stühle
- Anbauwand und Couch
- Küchenmöbel (Spüle, Hängeschrank,
Unterschrank, Herd – sofern nicht vom
Vermieter gestellt)

Nicht zur notwendigen Ausstattung gehören **insbesondere:** **24.3.16.**

- Flurgarderobe
- Badmöbel
- Gefrierschrank
- Mikrowelle
- Kaffeemaschine, Wasserkocher,
Toaster
- Auslegware
- Schuhschrank

Beschaffungskosten

Eine Erhöhung der Pauschalen unter dem Gesichtspunkt, dass zur Beschaffung ein Versandhaus in Anspruch genommen oder in die nächste Stadt gefahren werden muss, kommt nicht in Betracht. Insbesondere die Fahrkosten sind bereits mit dem Regelbedarf abgegolten (BSG 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R).

2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Es gilt zu beachten, dass es sich bei der Gewährung dieser Leistung um die **erste** 24.3.17. Ausstattung für Bekleidung handelt, **nicht** um Ersatz von defekter Bekleidung oder Erweiterung des Kleiderbestandes. Im Übrigen wird auf **RZ 24.3.3.2.** verwiesen.

Die Bedingungen für eine **Erstausrüstung** mit Bekleidung liegen **insbesondere** 24.3.18. vor, wenn:

1. der Leistungsberechtigte aus der Haft entlassen wird und ausweislich des 24.3.18.1. Entlassungsscheins über keine eigene Bekleidung verfügt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Hilfebedürftige u.U. Entlassungsgeld zur Verfügung hat, um zunächst den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können
2. die Bekleidung durch Brand oder andere nicht verschuldete Ereignisse 24.3.18.2. zerstört wurde und die Wiederbeschaffung nicht über die Hausrat- und/oder Haftpflichtversicherung möglich ist.
3. der Leistungsberechtigte aus einem wichtigen Grund über keine eigene 24.3.18.3. Bekleidung verfügt und in Kürze auch nicht mit der Versorgung von Bekleidung zu rechnen ist (z. B. Flucht aus der Häuslichkeit; keine für die Jahreszeit typische Bekleidung vorhanden).

Bei Anspruchsberechtigung ist maximal der in der **Anlage 1** ausgewiesene Betrag 24.3.19. auszureichen. Im Übrigen ist vorrangig auf erreichbare Kleiderkammern der jeweiligen Regionalstandorte des Landkreises – **Anlage 3** – zu verweisen.

Zur Babyerstausrüstung i.S. von Rz. 24.3.3.2 gehören insbesondere 24.3.20.1.

- Kinderbett incl. Bettzeug
- Wickelauflage
- Kinderwagen

Bei Anspruchsberechtigung erfolgt eine Auszahlung zum beantragten Zeitpunkt. 24.3.20.2.

Alle weiteren Gegenstände, wie z.B. Hochstuhl oder Laufgitter, sind aus den 24.3.20.3. Regelsätzen anzusparsen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mutter- Kind – Stiftung (Antragstellung bei den 24.3.21. Schwangerschaftsberatungsstellen – **Anlage 4** – der jeweiligen Regionalstandorte) darüber hinaus Leistungen für den Baby- und Schwangerschaftsbedarf gewähren kann.

Diese Leistungen sind jedoch denen nach SGB II und SGB XII nachrangig und sind nicht als Einkommen zu werten.

3. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

1. .Die Leistungen für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte setzen **24.3.22.** aufgrund des Nachrangprinzips der Grundsicherung und der Sozialhilfe voraus, dass kein vorrangig verpflichteter Leistungsträger zuständig ist.
2. Die Leistung für einen Bedarf wegen der Anschaffung von orthopädischen Schuhen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII beinhaltet im Falle eines gesetzlich Krankenversicherten nur den Eigenanteil, den er zu leisten hat.
3. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird nur insoweit von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII umfasst, als keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen; ein Anspruch besteht somit beispielsweise, wenn es um eine normale Abnutzung der Schuhe geht.
4. Orthopädische Schuhe i. S. d. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII sind nur solche, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden.
5. Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII ist – wie die gesetzgeberische Bezugnahme auf die Ermittlung der Regelbedarfe zeigt – der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt; unter den Begriff der therapeutischen Geräte fallen mithin Hörgeräte, Massagegeräte, Bestrahlungsgeräte, Inhaliergeräte, Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte sowie ähnliche technische Apparaturen.
6. Vor einer Leistung wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten muss der zuständige Träger der Grundsicherung oder Sozialhilfe prüfen, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig verpflichtet ist und ggf. an diesen verweisen sowie – im Falle der Reparatur – ob keine bürgerlich-rechtlichen Gewährleistungsansprüche bestehen. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Leistungsanspruch; für Wirtschaftlichkeitserwägungen ist dann entgegen der missverständlichen Gesetzesbegründung kein Raum.

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf **24.3.23.** Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe

- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung.

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

Über den Begriff der **Notwendigkeit der Leistung** findet ferner eine Differenzierung zwischen dem Leistungsbereich der Krankenkasse und dem Bereich der Eigenverantwortung bzw. der Zuständigkeit sonstiger Leistungsträger statt, die Nachteile im beruflichen und gesellschaftlichen Bereich ausgleichen sollen. Vollständig von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, also solche Gegenstände, die nach ihrer Zweckbestimmung allgemein auch von Gesunden verwendet werden und nicht im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse von kranken oder behinderten Menschen entwickelt wurden.

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung. **24.3.24.**

Für die Frage, was **orthopädische Schuhe** sind, ist auf die Definition im Hilfsmittelverzeichnis zur Produktgruppe 31 zurückzugreifen.

Danach sind orthopädische Schuhe in handwerklicher Einzelfertigung hergestellte, individuelle Maßschuhe. Ergänzend kann aus systematischen Gründen § 5 der auf § 24a BVG beruhenden „Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz“ (Orthopädieverordnung – OrthV) berücksichtigt werden. Demnach werden „orthopädische Schuhe (...) einzeln nach Maß und Modell hergestellt, um den kranken oder fehlerhaften Fuß einschließlich Sprunggelenk zu betten, zu entlasten, zu stützen, zu korrigieren oder um Fußdefekte und Beinlängenunterschiede auszugleichen oder orthopädische Schienen und Apparate mechanisch zu ergänzen.“

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

• **orthopädischer Straßenschuh**

Erstversorgung: grds. zwei Paar

Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

• **orthopädischer Hausschuh**

Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.

Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.

• **Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport**

Erstversorgung: grds. ein Paar.

Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.

• **Orthopädischer Interimschuh**

Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

Da sich die Leistungspflicht der GKV aber – so das Hilfsmittelverzeichnis mit Zustimmung der Rechtsprechung – auf das Hilfsmittel beschränke und nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens erfasse, müsse der Versicherte einen **Eigenanteil** bei der Ausstattung mit dem orthopädischen Schuh leisten. Dieser Eigenanteil begründet sich dadurch, dass der behinderte Mensch durch die Krankenversicherung nicht von den Aufwendungen entlastet werden soll, die jeder zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes aufbringen muss (Gedanke der Eigenverantwortung). Mithin muss in Form des Eigenanteils der allgemeine Gebrauchsvorteil von Schuhen angerechnet werden, da auch gesunde Menschen Schuhe erwerben.

Die **Höhe** des demnach zulässigen **Eigenanteils** für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt.

Die Größenordnungen bewegen sich

- zwischen 76 Euro für Straßenschuhe (Ziffer 31.03.01.0),
- 40 Euro für Hausschuhe (Ziffer 31.03.01.1),
- 30 Euro für Sportschuhe (Ziffer 31.03.01.2) und
- 14 Euro für Badeschuhe (Ziffer 31.03.01.3 des Hilfsmittelverzeichnisses).

Kinder müssen 45 Euro für Straßenschuhe,
20 Euro für Haus- und Sportschuhe sowie
14 Euro für Badeschuhe an Eigenanteil leisten.

Nur dieser Eigenanteil wird für gesetzlich Krankenversicherte **bei der Anschaffung** von orthopädischen Schuhen von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II oder § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII **erfasst**. Dies ergibt sich in systematischer Hinsicht aus dem Nachranggrundsatz/Subsidiaritätsprinzip der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe.

Für die **Reparatur von orthopädischen Schuhen** kommt nur insofern eine Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II oder § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII in Betracht, als keine Leistungen aus vorrangigen Systemen wie der GKV gewährt werden. Hier sind die Kostenvoranschläge der Schuhmacher zu akzeptieren.

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien). **24.3.25.**

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a SGB II) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an diejenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

4. Leistungsberechtigte ohne Bezug von Leistungen nach den §§ 19 – 22 SGB II

Die vorgenannten Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II werden auch erbracht, wenn **24.3.26.** Hilfebedürftige (noch) keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das der Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben kann, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Einzubeziehen ist dabei das gesamte Einkommen der Personen der BG, das sie **24.3.27.** innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist. Dies muss auch dann gelten, wenn innerhalb dieser 6 Monate sich die BG auflöst (z. B. wegen Trennung der Ehegatten, wegen Erreichung der Volljährigkeit des minderjährigen Leistungsberechtigten). Abgestellt wird auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über die Hilfe. Unter Einbeziehung des Monats der Hilfegewährung kann danach das Einkommen von bis zu 7 Monaten berücksichtigt werden.

Bei voraussichtlich gleich bleibendem Einkommen kann bereits im Zeitpunkt der **24.3.28.** Entscheidung über die Hilfe auch über den zumutbaren Einkommenseinsatz der BG entschieden werden. Bei schwankendem oder ungewissem Einkommen muss zunächst die Hilfe gewährt und ein sich ergebender Kostenbeitrag evtl. später festgesetzt und eingezogen werden (vgl. § 328 SGB III). Darauf sind die Leistungsberechtigten bei der Bewilligung der Leistung ausdrücklich hinzuweisen. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, im Zeitpunkt der Entscheidung über die Hilfe eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens der Leistungsberechtigten anzustellen und auf dieser Grundlage die Ermessensentscheidung über die Anrechnung von Einkommen zu treffen. Grundsätzlich ist die Entscheidung über die Berücksichtigung des Einkommens aktenkundig zu machen.

Die Vorschrift stellt eine Kann-Vorschrift dar, deren Anwendung im pflichtgemäßen **24.3.29.** Ermessen des Leistungsträgers steht. Der Ermessensspielraum reicht dabei von der Berücksichtigung eines (des laufenden) Monatseinkommens bis zur Obergrenze von sieben Monatseinkommen. Innerhalb dieser Palette kann die Zahl der Monate nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers bestimmt werden.

Bei mehrfacher Beantragung einmaliger Leistungen ist zu berücksichtigen, dass ein **24.3.30.** Teil des Einkommens bereits für einen Bedarf einzusetzen ist, jedoch kann, wenn der 7-Monats-Zeitraum noch nicht ausgeschöpft ist, für eine weitere gleichzeitig zu gewährende einmalige Leistung das Einkommen der restlichen Monate eingesetzt werden.

Bsp.: Antrag auf Babyerstaussstattung, Möbel und Umstandsbekleidung im **24.3.31.** Januar
Der voraussichtliche Geburtstermin ist im Mai. Die BG verfügt über ein monatlich übersteigendes Einkommen in Höhe von 150,00 Euro.
Hier wäre eine Ansparzeit von 2 bzw. 3 Monaten angemessen.

Auszubildenden und Studierenden, die unter Berücksichtigung der Regelungen [§ 7](#) **24.3.32.** [Abs. 5 SGB II](#) [☞] keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben, ist jedoch gemäß [§ 27 Abs. 2 SGB II](#) [☞] ein Anspruch auf

Gewährung der einmaligen Leistungen nach [§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) (Erstausstattung an Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt) zuzuerkennen. Die hier zu gewährende einmalige Leistung betrifft einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägter Bedarf). Daher findet in diesen Fällen die Ausschlussregelung des [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) keine Anwendung.

5. Inkrafttreten

24.3.33.

Die Richtlinie tritt ab **01.09.2019** in Kraft.

Bei Entscheidungen, die vor Bekanntgabe der geänderten Richtlinie getroffen wurden, kann eine Neuberechnung auf Antrag, im Widerspruchsverfahren oder bei erneuter Bearbeitung im Rahmen des § 44 SGB X erfolgen.

Neubrandenburg, den 05.09.2019

Heiko Kärger
Landrat

Anlage 1**Erstausstattung für Wohnung einschl. Hausrat****Schlafzimmer:**

Bett komplett (incl. Rost und Matratze) für 1 Person oder Einzelliege	bis 150,00 Euro bis 90,00 Euro
Bett komplett (incl. Rost und Matratze) für 2 Personen oder Doppelliege	bis 300,00 Euro bis 180,00 Euro
Matratze (Einzelbett) oder Matratze (Doppelbett)	bis 45,00 Euro bis 90,00 Euro
Kleiderschrank für 1 Person Kleiderschrank für 2 Personen	bis 90,00 Euro bis 150,00 Euro

Wohnzimmer:

Tisch	bis 50,00 Euro
Stuhl	bis 25,00 Euro
Anbauwand	bis 200,00 Euro
Couchgarnitur	bis 300,00 Euro

Küche:

Unterschrank Küche	bis 60,00 Euro
Hängeschrank Küche	bis 50,00 Euro
Spüle	bis 90,00 Euro
Kühlschrank inkl. Lieferung	bis 200,00 Euro
Tisch mit Stühlen	bis 120,00 Euro

Kinderzimmer:

Gesamte Einrichtung	bis 250,00 Euro
Bei Bewilligung eines Kinderbettes im Rahmen der Babyerstaussattung, kann ab dem 4. Lj. eine erneute Bewilligung für ein Jugendbett bzw. eine Einzelliege erfolgen	bis 90,00 Euro

Elektrogeräte:

Waschmaschine	bis 250,00 Euro
E-Herd inkl. Montage	bis 250,00 Euro
Gasherd inkl. Montage	bis 250,00 Euro
Radiogerät	bis 15,00 Euro
Waschmaschine inkl. Lieferung und Anschluss	bis 275,00 Euro

Haushaltsartikel:

Lampe je Zimmer	bis 10,00 Euro
Hausrat (Töpfe, Pfanne, Geschirr) 1-Person-Haushalt	bis 50,00 Euro
für jede weitere Person	bis 10,00 Euro
diverser Hausrat (Besen, Lappen, Eimer...)	bis 30,00 Euro
Handtücher (2 Stück pro Person)	je 3,00 Euro
Bettwäsche (je 1 Garnitur pro Person)	bis 10,00 Euro
Staubsauger	bis 60,00 Euro
Einziehdecke	bis 20,00 Euro
Kopfkissen	bis 10,00 Euro
Gardinen oder Rollo pro Fenster (inkl. Stange)	bis 30,00 Euro

Babyerstausrüstung:

Kinderwagen komplett (incl. Matratze)	bis 150,00 Euro
Kinderbett komplett (incl. Rost und Matratze)	bis 150,00 Euro
Bettzeug (Kissen, Decke, Bettwäsche)	bis 35,00 Euro
Wickelaufgabe	bis 30,00 Euro

Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt**1. Erstausrüstung bei Schwangerschaft**

Umstandsbekleidung	150,00 Euro
--------------------	-------------

2. Erstausrüstung Geburt

Erstausrüstung (incl. Ausfahrgarnitur, Badetuch, Decke für Bett und Wagen, Schlüpfer, Hemdchen, Jäckchen, Windeln, Lätzchen, Strampelsack, Unterlagen und Strampelanzüge)	170,00 Euro
---	-------------

Erstausrüstung Bekleidung**1. Pauschalen**

Kleinkinder ab 4 Monate bis 3 Jahre	150,00 Euro
Kinder 4 - 10 Jahre	200,00 Euro
Kinder 11 – 16 Jahre	280,00 Euro
Personen ab 16 Jahre	250,00 Euro

Die Pauschalen kommen nur bei Gesamtverlust der Bekleidung in Betracht, vgl. **RZ 24.3.19**

In allen anderen Fällen gelten folgende Einzelpreise:

2. Personen ab 16 Jahre

1 Jacke	40,00 Euro
1 Hose	30,00 Euro
1 Pullover	10,00 Euro
1 T-Shirt	5,00 Euro
1 Paar Schuhe	30,00 Euro
1 x Socken	5,00 Euro
1 x Unterwäsche	5,00 Euro

3.3. Kinder ab 4- 10 Jahre

1 Jacke	25,00 Euro
1 Hose oder Rock	16,00 Euro
1 Pullover	10,00 Euro
1 T-Shirt	4,00 Euro
1 x Socken	5,00 Euro
1x Unterwäsche	5,00 Euro
1 Paar Schuhe	30,00 Euro

3.4. Kinder bis 3 Jahre

1 Jacke	20,00 Euro
1 Hose oder Rock	10,00 Euro
1 T-Shirt	4,00 Euro
1 x Socken oder 1 Strumpfhose	5,00 Euro
1 Paar Schuhe	20,00 Euro
Handschuhe, Mütze, Schal	10,00 Euro

3.5. Kinder 4 Mon.- bis 3 Jahre

1 Jacke	15,00 Euro
1 Hose oder Rock	7,00 Euro
1 T-Shirt	4,00 Euro
1 x Socken oder 1 Strumpfhose	5,00 Euro
1 Body	4,00 Euro
1 Paar Schuhe	25,00 Euro
Handschuhe, Mütze, Schal	10,00 Euro

Die Preise stammen aus einer Internetabfrage der verschiedenen Artikel vom 30.12.2012.

Anlage 2**Möbellager im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte****Waren**

Diakonieverein - Sozialladen	Teterower Straße 38c, 17192 Waren/ Müritz	Tel. 03991-187827
------------------------------	--	-------------------

Neustrelitz

ALV Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V.	Karbe-Wagner-Straße 28, 17235 Neustrelitz	Tel. 03981-206669
Iipse mbH Neustrelitz	Semmelweisstraße 10, 17235 Neustrelitz	Tel. 03981-256841
Solidargemeinschaft e.V.	Göhrener Chaussee 5, 17348 Woldegk	Tel. 03963-210596
Ausbildungs- und Förderzentrum (AFZ)	An der Kleinbahn 13a, 17098 Friedland	Tel. 039601-20324 Tel. 039601-20331

Demmin

Möbelbörse ALV KV Demmin	Oberbaustraße 19, 17087 Altentreptow	Tel. 03961-216762
Sammelbörse Malchin	Stavenhagener Str. 31 (ab 01.01.20 Am Strauchwerder 1), 17139 Malchin	Tel. 03994-222383
Rümpelmeister	Basepohler Straße 20 17153 Stavenhagen	Tel. 0152 25104930

Neubrandenburg

ASB	Warliner Str. 5a, 17034 Neubrandenburg	Tel. 0395-37962852
Kolping Initiative	Usedomer Str. 4, 17034 Neubrandenburg	Tel. 0395-3685252
Regenbogen e.V. Neubrandenburg	Ihlenfelder Str. 115, 17034 Neubrandenburg	Tel. 0395-4228937

Röbel/Müritz

Arbeitslosenverband Müritz e.V.	Mirower Straße 1 17027 Röbel/Müritz	Tel. 039931 / 51990
------------------------------------	--	---------------------

Anlage 3**Kleiderkammern im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte****Waren**

DRK Kleiderkammer Waren	Weinbergstraße 19a, 17192 Waren/ Müritz	Tel. 03991-182121
-------------------------	--	-------------------

Neustrelitz

DRK Kreisverband MSP e.V.	Lessingstraße 70, 17235 Neustrelitz	Tel. 03981-287119
DRK Kreisverband MSP e.V.	Kita „In den Wällen“, In den Wällen 4, 17255 Wesenberg	Tel. 03981-287119
Solidargemeinschaft e.V.	Göhrener Chaussee 5, 17348 Woldegk	Tel. 03963-210596
Ausbildungs- und Förderzentrum (AFZ)	An der Kleinbahn 13a, 17098 Friedland	Tel. 039601-20324 Tel. 039601-20331

Demmin

DRK Kreisverband Demmin e.V.	Neuer Weg 7, 17109 Demmin	Tel. 03998-27170
DRK Kreisverband Demmin e.V.	Poststraße 15, 17087 Altentreptow	Tel. 03998-27170
DRK Kreisverband Demmin e.V.	Steinstraße 24, 17139 Malchin	Tel. 03998-27170
Arbeitslosenverband Kreisverband Demmin e.V.	Stavenhagener Str. 31 (ab 01.01.20 Am Strauchwerder 1), 17139 Malchin	Tel. 03994-222383
Arbeitslosenverband Kreisverband Demmin e.V.	Frauenstr. 28, 17139 Malchin	Tel. 03994-222383

Neubrandenburg

DRK Kreisverband Neubrandenburg e.V.	Robert-Blum-Straße 34, 17033 Neubrandenburg	Tel. 0395-5603911
Kolping Initiative- Kinderkleiderkammer	Usedomer Sr. 4, 17034 Neubrandenburg	Tel. 0395-3685252

Röbel/Müritz

Arbeitslosenverband Müritz e.V.	Hohe Straße 39 17027 Röbel/Müritz	Tel. 039931 / 52629
------------------------------------	--------------------------------------	---------------------

Anlage 4**Schwangerschafts-(konflikt-)beratungsstellen im LK Mecklenburgische Seenplatte****Waren**

Diakonie Röbel	Hohe Straße 16, 17207 Röbel	Tel. 039931-55341
DRK Waren	Weinbergstraße 19a, 17192 Waren / Müritz	Tel. 03991-182123

Neustrelitz

Diakonie Stargard GmbH	Bruchstraße 15, 17235 Neustrelitz	Tel. 03981-2399140
DRK Kreisverband MSP e.V.	Pestalozzistraße 1, 17235 Neustrelitz	Tel. 03981-440014

Demmin

DRK	Adolf-Pompe-Straße 25, 17109 Demmin	Tel. 03998-202410
DRK	Heinrich-Heine-Straße 39, 17139 Malchin	Tel. 03994-222447

Neubrandenburg

Caritas Mecklenburg e.V.	Heidmühlenstraße 17, 17033 Neubrandenburg	Tel. 0395-581450
AWO „Haus der Familie“	W.-Ahlers-Straße 1-7, 17033 Neubrandenburg	Tel. 0395-5665371